

Vereinbarung

über die freiwillige Beteiligung von Arbeitnehmervertretern
am Aufsichtsrat der Südwestfalen Energie und Wasser AG („ENERVIE“)

zwischen

der **Stadt Hagen**, vertreten durch ihren Oberbürgermeister, Herrn Erik O. Schulz, Rathausstr. 13, 58095 Hagen, und

der **Stadt Lüdenscheid**, vertreten durch ihren Bürgermeister, Herrn Dieter Dzewas, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid

einerseits

sowie den Arbeitnehmervertretungen des ENERVIE Konzerns, nämlich

dem **Unternehmensübergreifenden Gesamtbetriebsrat**, vertreten durch seinen Vorsitzenden, Herrn Thomas Majewski, Platz der Impulse 1, 58093 Hagen,

dem **Betriebsrat Zentral**, vertreten durch seinen Vorsitzenden, Herrn Thomas Majewski, Platz der Impulse 1, 58093 Hagen,

dem **Betriebsrat Netze**, vertreten durch seinen Vorsitzenden, Herrn Claus Rudel, Lennestr. 2, 58507 Lüdenscheid, und

dem **Betriebsrat Erzeugung**, vertreten durch seinen Vorsitzenden, Herrn Ludger König, Auf der Mark 1, 58791 Werdohl

andererseits

1. Allgemeines

Die nach dieser Vereinbarung für den Aufsichtsrat der ENERVIE vorgeschlagenen Arbeitnehmervertreter erfüllen im Falle ihrer Berufung durch die Aktionäre die ihnen übertragenen Aufgaben in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie den Gesellschaftsorganen zum Wohl des Unternehmens. Sie üben ihre Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze sowie der Satzung der ENERVIE aus.

2. Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Vorschlagsrecht der Arbeitnehmer

- 2.1 Der Aufsichtsrat besteht aus 21 Mitgliedern, von denen 14 Vertreter der Aktionäre sowie 7 Vertreter der Arbeitnehmer sein sollen.
- 2.2 Als Arbeitnehmervertreter sollen gewählt werden:
- 2.2.1 der Vorsitzende des *unternehmensübergreifenden Gesamtbetriebsrats*,
 - 2.2.2 **zwei Vertreter auf Vorschlag des Betriebsrats Zentral,**
 - 2.2.3 **zwei Vertreter auf Vorschlag des Betriebsrats Netze,**
 - 2.2.4 **zwei Vertreter auf Vorschlag des Betriebsrats Erzeugung,**
- 2.3 Wird ein Arbeitnehmer gemäß Ziff. 2.2.2 bis 2.2.4 als Vertreter für den Aufsichtsrat vorgeschlagen, muss er als Arbeitnehmer oder leitender Angestellter im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG im Unternehmen der Mark-E AG, **der Mark-E Effizienz GmbH**, der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH oder **der Bäderbetrieb Lüdenscheid GmbH** angestellt sein. Hinsichtlich der Arbeitnehmer (anderer) verbundener Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG besteht kein Vorschlagsrecht. Im Übrigen gelten § 4 Abs. 3 Satz 1-3 DrittelbG, § 8 Abs. 1 Satz 3 BetrVG entsprechend. **Jeweils ein gemäß Ziff. 2.2.2 und 2.2.3 als Vertreter für den Aufsichtsrat vorgeschlagener Arbeitnehmer muss als Arbeitnehmer oder leitender Angestellter im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG im Unternehmen der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH angestellt sein oder vor seinem Wechsel in ein anderes konzerninternes Unternehmen angestellt gewesen sein.**

3. Bestellung, Abberufung und Ausscheiden

- 3.1 Die Vertreter der Arbeitnehmer werden durch Beschluss der Hauptversammlung der ENERVIE in den Aufsichtsrat gewählt. Die Hauptversammlung soll die Vorschläge der Arbeitnehmer möglichst bestätigen, ist hieran aber nicht gebunden.
- 3.2 Sollten Arbeitnehmervertreter vor Ablauf ihrer Amtsperiode als Mitglieder des Aufsichtsrats der ENERVIE aus ihrem aktiven Arbeitsverhältnis zur Mark-E AG, zur Mark-E Effizienz GmbH, zur Stadtwerke Lüdenscheid GmbH oder zur Bäderbetrieb Lüdenscheid GmbH ausscheiden und nicht in ein anderes konzerninternes Unternehmen wechseln, so scheiden sie zum gleichen Zeitpunkt aus dem Aufsichtsrat der ENERVIE aus.
- 3.3 Die Vertreter der Arbeitnehmer können – ebenso wie die Vertreter der Aktionäre – vor Ablauf ihrer regulären Amtszeit durch Beschluss der Hauptversammlung jederzeit und ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Vorbehaltlich einer abweichenden Satzungsbestimmung bedarf der Abberufungsbeschluss einer Mehrheit, die mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen umfasst.
- 3.4 Wird ein Arbeitnehmer vor Ablauf der Amtszeit durch Beschluss der Hauptversammlung der ENERVIE abberufen oder scheidet er aus sonstigen Gründen aus dem Aufsichtsrat aus, findet in der nachfolgenden Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Nachwahl für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds statt. Ziff. 2.2 und 2.3 finden entsprechende Anwendung.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen.
- 4.2 Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein bzw. werden oder sollten sich in dieser Vereinbarung Lücken herausstellen, so wird in Folge dessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.
- 4.3 Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und kann beiderseits (d.h. gemeinschaftlich von den Städten Hagen und Lüdenscheid und/oder gemeinschaftlich vom Unternehmensübergreifenden Gesamtbetriebsrat und den Betriebsräten Zentral, Netze und Erzeugung) schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Ablauf der Amtszeit des Aufsichtsrates gekündigt werden. Die Städte Hagen und Lüdenscheid werden im Falle der Kündigung rechtzeitig vor Ablauf dieser Vereinbarung über das „Ob“ und „Wie“ einer weiteren freiwilligen Beteiligung von Arbeitnehmervertretern am Aufsichtsrat der ENERVIE entscheiden.

Hagen, Lüdenscheid, den

Stadt Hagen

Stadt Lüdenscheid

Unternehmensübergreifender Gesamtbetriebsrat

Betriebsrat Zentral

Betriebsrat Netze

Betriebsrat Erzeugung